

Aktenzeichen:

5 RKn 76 / 61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 16. Juli 1962 an
Revisionsklägerin u.
am 13. Juli 1962
an Proz.Bev. des
Revisionsbeklagten

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am
26. April 1962 ohne mündliche Verhandlung unter
Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzendem,
Bundesrichter F e c h n e r und
Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter M o g k und
Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 7. September 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 1899 geborene Kläger hat das Maurerhandwerk gelernt und seit 1921 überwiegend als Maurer, seit 1945 als Maurer in Bergbaubetrieben über Tage, gearbeitet. Seit 1959 ist der Kläger nach den auf ärztlichen Gutachten beruhenden, mit Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) nur noch in der Lage, als bestgelohnte Tätigkeiten, deren Entlohnung allerdings 50 v.H. des in Frage kommenden Vergleichslohns erheblich übersteigt, diejenigen eines Telefonisten in der Zentrale, eines Magazinarbeiters, Markenausgebers, Larpenstubenarbeiters oder Weichenstellers im Stellwerk zu verrichten. Die Beklagte hat den am 22. Juni 1959 gestellten Antrag auf Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit abgelehnt, weil sie der Auffassung ist, den Kläger - bei dem alle sonstigen versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind - noch auf die oben genannten Tätigkeiten verweisen zu können.

Das Sozialgericht -SG- (Urteil vom 25. Januar 1961) und ebenso das LSG verneinten demgegenüber diese Verweisungsmöglichkeit, weil sie die fraglichen Tätigkeiten für einen gelernten Handwerker nicht als zumutbar ansahen.

Gegen das am 19. September 1961 zugestellte Urteil des ISG vom 7. September 1961 hat die Beklagte am 10. Oktober 1961 die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und diese am 21. Oktober 1961 begründet.

Sie rügt unrichtige Anwendung des § 46 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Der Kläger dürfe auf die in Rede stehenden



den Tätigkeiten durchaus verwiesen werden; sie genössen teilweise kein geringeres Ansehen und würden oft und gern von früheren Handwerkern ausgeübt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG abzuweisen.

Der Kläger beantragt demgegenüber kostenpflichtige Zurückweisung der Revision.

Er beruft sich auf die Begründung des angefochtenen Urteils, das er für zutreffend hält.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und begründet worden; sie ist vom LSG zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist nicht begründet.

Wie der erkennende Senat am 26. April 1962 in anderer Sache (5 RKn 17/61) entschieden und ausführlich dargelegt hat, ist die Verweisung eines gelernten Handwerkers auf einfache ungelernte Tätigkeiten, die nicht durch besondere Umstände (erhöhte Verantwortung, besondere Zuverlässigkeit, weit herausgehobene Arbeitsgenauigkeit usw.) hervorgehoben sind, nicht zumutbar. Der Kläger



- 4 -

vermag jedoch nach den insoweit mit zulässigen Revisionsrügen nicht angegriffenen und daher für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG nur noch einfache ungelernte Tätigkeiten ohne irgendeine erhöhte Verantwortung usw. zu verrichten; danach erweist sich das angefochtene Urteil als zutreffend, die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)